

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2002/2003 – Ausgegeben am 07.03.2003 – XVIII. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

STUDIENPLAN

146. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Deutsche Philologie" (Mtbl. Studienjahr 2001/2002 vom 14.06.2002, XXVII. Stück, Nr. 273)

VERORDNUNGEN

147. Anerkennungsverordnung für AHStG > UniStG der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

148. Anerkennungsverordnung für AHStG > UniStG der Studienkommission Lehramt der Geistes- und Kulturwissenschaften an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) UniStG

ORGANISATORISCHES

149. Mitglieder der Staatsprüfungskommission am Institut für Österreichische Geschichtsforschung

WAHLERGEBNIS

150. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission der Studienrichtung Sinologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

151. Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzende/n des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

152. Wahl eines Institutsvorstandes und seines Stellvertreters am Institut für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

153. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät

154. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

155. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

156. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

157. Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000

158. MOEL-Plus-Stipendien für Forschungs- und Lehraufenthalte an mittel-, ost- und südosteuropäischen Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen

159. Ausschreibung des Staatspreises für Erwachsenenbildung 2003

160. Ausschreibung des Christian-Doppler-Preises 2003 für wissenschaftliche Arbeiten, Entwicklungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften

161. Ausschreibung des Novartis-Preises 2003

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

162. Änderung eines Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG

a) Entwurf des neuen Studienplanes Finno-Ugristik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien

b) Erlassung eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und der drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik an der Johannes Kepler Universität Linz

163. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Einrichtung des Studienplans für das Bakkalaureatsstudium der Japanologie mit anschließendem Magisterstudium an der Universität Wien gem. Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/1999

b) Entwurf für das Diplomstudium Mediengestaltung an der Kunstuniversität Linz

c) Begutachtungsverfahren für das Diplomstudium Bildende Kunst an der Kunstuniversität Linz

d) Begutachtungsverfahren für die Bakkalaureats- und Magisterstudien Keramik, Textil/Kunst und Design und Raum & Designstrategien an der Kunstuniversität Linz

e) Studienplan für das Diplomstudium "Angewandte Betriebswirtschaft" an der Universität Klagenfurt

f) Umwandlung des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik in ein Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck

164. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt

STUDIENPLAN

146. Änderung des Studienplanes für das Diplomstudium "Deutsche Philologie" (Mtbl. Studienjahr 2001/2002 vom 14.06.2002, XXVII. Stück, Nr. 273)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.350/1-VII/6/2003 vom 31.01.2003 die Studienplanänderung für das Diplomstudium "Deutsche Philologie" in folgender Fassung nicht untersagt:

7.1. Übergangsbestimmungen

Im 2. Absatz hat der Zusatz "..... wenn darüber hinaus zum Zeitpunkt des Übertritts Lehrveranstaltungen der Studienrichtung "Deutsche Philologie" im Ausmaß von 12 SSt nach freier Wahl mit positivem Erfolg nachgewiesen werden.“ **zu entfallen** "

Hinweis:

Die Verordnung der Studienkommission "Deutsche Philologie" betreffend Stundung von Zeugnissen, verlautbart unter Nr. 346 im XXXVI. Stück des Mitteilungsblattes vom 05.07.2002 tritt damit außer Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r ä m e r

VERORDNUNGEN

147. Anerkennungsverordnung für AHStG > UniStG der Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Gemäß § 59 (1) UniStG hat die Studienkommission Alte Geschichte und Altertumskunde am 29.1.2003 auf Antrag ihres Vorsitzenden die folgende Verordnung zur Anrechnung von nach den Bestimmungen des AHStG absolvierten Lehrveranstaltungen für das nach dem UniStG entsprechend dem im Mitteilungsblatt XXXI Nr. 313 vom 25.6.2002 verlautbarten Studienplan zu absolvierende Diplomstudium Alte Geschichte und Altertumskunde einstimmig beschlossen:

1. Die in der Folge genannten Lehrveranstaltungen aus Alter Geschichte und Altertumskunde nach AHStG werden für das Studium der Alten Geschichte und Altertumskunde nach UniStG gemäß folgender Äquivalenzliste angerechnet:

Lehrveranstaltungen lt. AHStG	Lehrveranstaltungen lt. UniStG
Proseminar f. Alte Geschichte	Alte Geschichte für Altertumswissenschaftler (PS)
Übersichtsvorlesung	Geschichte der Alten Welt im Überblick (VO)
Vorlesungen aus Alter Geschichte	Alte Geschichte (VO)
Altertumskunde (VO und/oder UE)	Altertumskunde (VO, KO oder UE)
Lektüre und historische Interpretation antiker literarischer Quellen (UE)	Lektüre und historische Interpretation antiker Originaltexte, vor allem literarischer Quellen (UE)
Wahlfach Epigraphik	Quellwissenschaft Lat. od. Griech. Epigraphik (je nach Inhalt)
Wahlfach Numismatik	Quellwissenschaft Numismatik
Wahlfach Papyrologie	Quellwissenschaft Papyrologie
Seminar aus Griech. u. Röm. Geschichte	Seminar für Alte Geschichte
Privatissimum/Diplomandenkoll.	Privatissimum
Seminare oder Übungen, die als Exkursionsvorbereitung dienen	Exkursionsvorbereitungen (UE oder SE)
Exkursionen	Exkursionen

Alle anderen, benennungsgleichen, nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen werden in vollem Umfang in den Studienplan laut UniStG in den jeweils vorgesehenen Studienabschnitt übernommen. Auch die Anrechnung für den Bereich der freien Wahlfächer ist zulässig.

Die Anrechnung gilt als vollzogen, sobald sich der oder die Studierende dem UniStG-Studienplan Alte Geschichte und Altertumskunde unterstellt hat. Ein weiteres Anrechnungsverfahren zur Anerkennung ist nicht erforderlich.

2. Gemäß § 13 (2) des am 25. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplans für das Diplomstudium der Alten Geschichte und Altertumskunde ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach den Studienvorschriften des AHStG bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solcher insgesamt anzuerkennen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
T a e u b e r

148. Verordnung der Studienkommission Lehramt der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) UniStG

Die Studienkommission für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat gemäß § 59 (1) UniStG beschlossen, alle in der Folge genannten Prüfungen, die nach den Bestimmungen der alten Studienpläne gem. AHStG für die im folgenden genannten Unterrichtsfächer positiv absolviert wurden, als Prüfungen nach dem neuen Studienplan für das Lehramtsstudium nach UniStG an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät (verlautbart am 26. Juni 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXII. Stück) anzuerkennen.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen gemäß dieser Verordnung erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren, sondern erfolgt durch die Übernahme der Absolvierungs- und Prüfungsdaten in die das UniStG-Studium betreffende Prüfungskartei. Die Studierenden werden gebeten, mit dem Prüfungssekretariat der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Fachinstitute Kontakt aufzunehmen, um die Übernahme dieser Daten zu veranlassen.

Die nachstehenden Tabellen sind in folgender Form zu lesen: linke Spalte: Lehrveranstaltung(en) des alten Studienplans ist/sind anrechenbar für die in der rechten Spalte angegebene(n) Lehrveranstaltung(en) des neuen Studienplans, d.h. „STUDIENPLAN ALT > STUDIENPLAN NEU“. Die Numerierung der Unterrichtsfächer bezieht sich auf den neuen Studienplan nach UniStG.

Die abgelegte 1. Diplomprüfung alt wird als 1. Diplomprüfung neu angerechnet. Es wird jedoch dringend empfohlen, die im 1. Studienabschnitt neu vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik zu absolvieren und als Freie Wahlfächer anrechnen zu lassen.

**Ad 6: Unterrichtsfächer Bosnisch / Kroatisch / Serbisch (BKS);
Unterrichtsfach Russisch; Unterrichtsfach Slowenisch; Unterrichtsfach
Tschechisch**

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
BKS I	Sprachkurs I
BKS I (Fortsetzung)	Sprachkurs II
BKS II	Sprachkurs III
BKS II (Fortsetzung)	Sprachkurs IV + Sprachpraktikum

Sprachwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Sprachwissenschaft	Einführung in die slawische Sprachwissenschaft
Sprachwissenschaftliches Proseminar für BKS	Sprachwissenschaftliches Proseminar für BKS
BKS: Sprachwissenschaft I	BKS: Sprachwissenschaft I

Literaturwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft	Einführung in die slawische Literaturwissenschaft
Literaturwissenschaftliches Proseminar für BKS	Literaturwissenschaftliches Proseminar für BKS
BKS Literatur I	Literaturwissenschaft I
VO oder KO über BKS Literatur	Freie Wahlfächer

Landes- und Kulturkunde BKS	Landes- und Kulturkunde
---------------------------------------	-------------------------

Wahlfach	Freie Wahlfächer
-----------------	------------------

Zweiter Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
BKS Sprachpraktika	Sprachpraktika + Übung zu Fachsprachen
BKS III	Sprachkurs V

Sprachwissenschaft	
Altkirchenslawisch B	Altkirchenslawisch B
BKS: Sprachwissenschaft II	BKS: Sprachwissenschaft II
Sprachwissenschaftliches Seminar	Sprachwissenschaftliches Seminar

Literaturwissenschaft	
Vergleichende slawische Literaturgeschichte	Freie Wahlfächer
BKS Literatur II + eine weitere Stunde Lehrveranstaltung zur BKS Literatur	Literaturwissenschaft II
Literaturwissenschaftliches Seminar	Literaturwissenschaftliches Seminar

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Freie Wahlfächer
--	------------------

Fachdidaktik	
Grundfragen d. Sprachdidaktik (slawische Sprachen)	Grundfragen der Fremdsprachendidaktik
Fachdidaktik: BKS	Fachdidaktische Übungen
Fachdidaktisches Proseminar: BKS	Fachdidaktisches Proseminar BKS

Vorprüfungsfach (wenn erste Studienrichtung)	Freie Wahlfächer
---	------------------

Unterrichtsfach Russisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Russisch I	Sprachkurs I
Russisch II	Sprachkurs II + Sprachkurs III
Russische orthoepische Übungen	Russische orthoepische Übungen

Sprachwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Sprachwissenschaft	Einführung in die slawische Sprachwissenschaft
Sprachwissenschaftliches Proseminar für Russisten	Sprachwissenschaftliches Proseminar für Russisten
Russisch: Sprachwissenschaft I	Russisch: Sprachwissenschaft I

Literaturwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft	Einführung in die slawische Literaturwissenschaft
Literaturwissenschaftliches Proseminar für Russisten	Literaturwissenschaftliches Proseminar für Russisten
Russische Literatur I	Literaturwissenschaft II

Landes- und Kulturkunde Rußlands	Landes- und Kulturkunde
---	-------------------------

Wahlfach	Freie Wahlfächer
-----------------	------------------

Zweiter Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Russisches Konversationspraktikum Russisches Aufsatzpraktikum Russisches Wortschatzpraktikum Russisches Übersetzungspraktikum Russisches Vortragspraktikum	zwei der fünf Praktika als: Sprachkurs IV
Lektüre fachsprachlicher russischer Texte	Übung zu Fachsprachen
Russisch III	Sprachkurs V

Sprachwissenschaft	
Altkirchenslawisch B	Altkirchenslawisch B
Russisch: Sprachwissenschaft II	Russisch: Sprachwissenschaft II
Sprachwissenschaftliches Seminar	Sprachwissenschaftliches Seminar

Literaturwissenschaft	
Vergleichende slawische Literaturgeschichte	Freie Wahlfächer
Russische Literatur II + KO zur VO bzw. einer weiteren Stunde LV zur russischen Literatur	Literaturwissenschaft I
Literaturwissenschaftliches Seminar	Literaturwissenschaftliches Seminar

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Freie Wahlfächer
---	------------------

Fachdidaktik	
Grundfragen der Sprachdidaktik (slawische Sprachen)	Grundfragen der Fremdsprachendidaktik
Fachdidaktik: Russisch	Fachdidaktische Übungen
Fachdidaktisches Proseminar: Russisch	Fachdidaktisches Proseminar: Russisch
Vorprüfungsfach (wenn erste Studienrichtung)	Freie Wahlfächer

Unterrichtsfach Slowenisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Slowenisch I	Sprachkurs I
Slowenisch I (Fortsetzung)	Sprachkurs II
Slowenisch II	Sprachkurs III
Slowenisch II (Fortsetzung)	Sprachkurs IV + Sprachpraktikum

Sprachwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Sprachwissenschaft	Einführung in die slawische Sprachwissenschaft
Sprachwissenschaftliches Proseminar für Slowenisten	Sprachwissenschaftliches Proseminar für Slowenisten
Slowenisch: Sprachwissenschaft I	Slowenisch: Sprachwissenschaft I

Literaturwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft	Einführung in die slawische Literaturwissenschaft
Literaturwissenschaftliches Proseminar für Slowenisten	Literaturwissenschaftliches Proseminar für Slowenisten
Slowenische Literatur I	Literaturwissenschaft I
VO oder KO über slowenische Literatur	Freie Wahlfächer

Landes- und Kulturkunde Sloweniens	Landes- und Kulturkunde
---	-------------------------

Wahlfach	Freie Wahlfächer
-----------------	------------------

Zweiter Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Slowenische Sprachpraktika (6)	Sprachpraktika + Übung zu Fachsprachen
Slowenisch III	Sprachkurs V

Sprachwissenschaft	
Altkirchenslawisch B	Altkirchenslawisch B
Slowenisch: Sprachwissenschaft II	Slowenisch: Sprachwissenschaft II
Sprachwissenschaftliches Seminar	Sprachwissenschaftliches Seminar

Literaturwissenschaft	
Vergleichende slawische Literaturgeschichte	Freie Wahlfächer
Slowenische Literatur II + eine weitere Stunde LV zur slowenischen Literatur	Literaturwissenschaft II
Literaturwissenschaftliches Seminar	Literaturwissenschaftliches Seminar

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Freie Wahlfächer
--	------------------

Fachdidaktik	
Grundfragen der Sprachdidaktik (slawische Sprachen)	Grundfragen der Fremdsprachendidaktik
Fachdidaktik: Slowenisch	Fachdidaktische Übungen
Fachdidaktisches Proseminar: Slowenisch	Fachdidaktisches Proseminar Slowenisch

Vorprüfungsfach (wenn erste Studienrichtung)	Freie Wahlfächer
--	------------------

Unterrichtsfach Tschechisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Tschechisch I	Sprachkurs I
Tschechisch II	Sprachkurs II
Tschechische Sprachübungen	Sprachkurs III

Sprachwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Sprachwissen- schaft	Einführung in die slawische Sprachwissenschaft
Sprachwissenschaftliches Proseminar für Bo- hemisten	Sprachwissenschaftliches Proseminar für Bohemisten
Tschechisch: Sprachwissenschaft I	Tschechisch: Sprachwissenschaft I

Literaturwissenschaft	
Einführung in die Slawistik: Literaturwissenschaft	Einführung in die slawische Literaturwissenschaft
Literaturwissenschaftliches Proseminar für Bohemisten	Literaturwissenschaftliches Proseminar für Bohemisten
Tschechische Literatur I	Literaturwissenschaft I
VO oder KO über tschechische Literatur	Freie Wahlfächer

Landes- und Kulturkunde der Tschechischen Republik	Landes- und Kulturkunde
--	-------------------------

Wahlfach	Freie Wahlfächer
-----------------	------------------

Zweiter Studienabschnitt

Sprachbeherrschung	
Tschechische Sprachpraktika	Sprachkurs IV + Sprachpraktikum + Übung zu Fachsprachen
Tschechisch III	Sprachkurs V

Sprachwissenschaft	
Altkirchenslawisch B	Altkirchenslawisch B
Tschechisch: Sprachwissenschaft II	Tschechisch: Sprachwissenschaft II
Sprachwissenschaftliches Seminar	Sprachwissenschaftliches Seminar

Literaturwissenschaft	
Vergleichende slawische Literaturgeschichte	Freie Wahlfächer
Tschechische Literatur II + eine weitere Stunde Lehrveranstaltung zur tschechischen Literatur	Literaturwissenschaft II
Literaturwissenschaftliches Seminar	Literaturwissenschaftliches Seminar

Weitere Lehrveranstaltungen aus Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Freie Wahlfächer
--	------------------

Fachdidaktik	
Grundfragen der Sprachdidaktik (slawische Sprachen)	Grundfragen der Fremdsprachendidaktik
Fachdidaktik: Tschechisch	Fachdidaktische Übungen
Fachdidaktisches Proseminar: Tschechisch	Fachdidaktisches Proseminar Tschechisch

Vorprüfungsfach (wenn erste Studienrichtung)	Freie Wahlfächer
---	------------------

Ad 7: Unterrichtsfach Deutsch

ES WIRD DRINGEND EMPFOHLEN, DEM DIPLOMPRÜFUNGSZEUGNIS AUCH EIN ZEUGNIS ÜBER DIE „Einführung in die Methodik und Didaktik des Deutschunterrichts (I 251a alter Stupl.) bzw. die „Einführung in die Didaktik und Methodik des Deutschunterrichts“ (I 1830 neuer Stupl.) beizulegen. Dieses Zeugnis wird als Nachweis für zwei Stunden "Freies Wahlfach" anerkannt.

Liegt zum Zeitpunkt des Übertritts noch kein Zeugnis über die 1. Dipl.-Prüfung vor, so gilt im Einzelnen:

Fachdidaktik	
I 251 Einführung in die Methodik	als I 1820 Einf. i .d. Fachstudium (1-st) und I 1830 Einf. in die Didaktik u. Methodik (2-st)
I 251b Pros.: Fachdidaktik Dt.: – je nach Thematik	als I 2831 Sprechen und Hören (2-st) oder als I 2833 Sprachnormen, Sprachreflexion (2-st) oder als I 2834 Lesen und Medienkommunikation (2-st)
I 252 Pros.: Textproduktion	als I 2832 Schreiben und Texterstellung (2-st)

Einführungsproseminare, Proseminare, Übungen	
I 111 Germanistische Sprachwissen- schaft	als I 1117 Einf. in d. germanist. Sprachwissensch. (2-st.)
I 112 Ältere Spr.- u. Literaturwiss.	als I 1251 Konversatorium zur Sprachgeschichte (2-st.)
I 113 Neuere dt. Literaturwissen- schaft I	als I 1111 Technik des wissenschaftl. Arbeitens (2-st.)
I 114 Neuere dt. Literaturwissen- schaft II	als I 1115 Literaturtheorie (2-st.) oder als I 1112 Textanalyse (2-st.)
I 122 Mittelhochdeutsche Gram- matik	als I 1119 Mittelhochdeutsche Grammatik (2-st.)
I 123 Proseminar ältere dt. Literatur	als I 1232 Proseminar ältere dt. Literatur (2-st.) oder als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 133 Proseminar neuere dt. Literatur	als I 1231 Proseminar neuere dt. Literatur (2-st.)
I 133 Proseminar neuere dt. Literatur	als I 1115 Literaturtheorie (2-st.) oder als I 1114 Rhetorik (2-st.) oder als I 1116 Literatur und Medien (2-st.)
I 134 Neuhochdeutsche Grammatik	als I 1118 Grammatik der Gegenwartssprache (2-st.)
I 234 Übung: Sprecherziehung	als I 1114 Rhetorik (2-st.)

Vorlesungen	
I 121 je nach Thematik:	
Ältere deutsche Literatur	als I 1241 Ältere deutsche Literatur (2-st.)
Ältere deutsche Sprache	als I 1243 Deutsche Sprache (2-st.)
Realienkunde	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 131 Neuere deutsche Literatur	als I 1242 Neuere deutsche Literatur (2-st.)
I 131 Neuere deutsche Literatur	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 131 Neuere deutsche Literatur	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 132 je nach Thematik:	
Dt. Sprache	als I 1243 Deutsche Sprache (2-st.)
DaF/DaZ	als I 1244 DaF/DaZ (2-st.)
I 212 Ältere deutsche Literatur	als I 2140 Ältere deutsche Literatur (2-st.)
I 212 Ältere deutsche Literatur	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 212 / I 232 Runenkunde	als I 2340 Deutsche Sprache (2-st.)
I 222 Neuere deutsche Literatur	als I 2240 Neuere deutsche Literatur (2-st.)
I 222 Neuere deutsche Literatur	als I 2240 Neuere deutsche Literatur (2-st.)
I 222 Neuere deutsche Literatur	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 232 Deutsche Sprache	als I 2340 Deutsche Sprache (2-st.)
I 232 Deutsche Sprache	als I 2340 Deutsche Sprache (2-st.)
I 232 DaF/DaZ	als I 2440 DaF/DaZ (2-st.)
	oder als I 2340 Deutsche Sprache (2-st.)

Seminare/Konversatorien	
I 211 Ältere dt. Literatur	als I 2160 Ältere deutsche Literatur (2-st.)
I 221 Neuere dt. Literatur	als I 2260 Neuere deutsche Literatur (2-st.)
I 221 Neuere dt. Literatur	als I 2260 Neuere deutsche Literatur (2-st.)
I 231 je nach Thematik	
Deutsche Sprache	als I 2360 Deutsche Sprache (2-st.)
DaF/ DaZ	als I 2460 DaF/DaZ (2-st.)
Alle Konversat. (I 213, I 223, I 233)	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)

Wahlfach/Vorprüfungsfach	
I 240 Wahlfach	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)
I 260 Vorprüfungsfach	als I 2000 Freies Wahlfach (2-st.)

Weitere Lehrveranstaltungen (z.B. aus DaF/ DaZ sowie aus anderen Studienrichtungen), können im Umfang von maximal 6 Semesterwochenstunden als Freie Wahlfächer (I 2000) angerechnet werden.

Ad 8: Unterrichtsfach Englisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Fachdidaktik	
K 603 Übungen zur Methodik des Englischunterrichts I	601 Introduction to language teaching 1
K 602 Übungen zur Methodik des Englischunterrichts	622 Themenspezifische Lehrveranstaltung
K 601 Methodik des Englisch-Unterrichts	629 Principles of ELT methodology

Sprachbeherrschung	Sprachkompetenz
<i>1. Studienabschnitt</i>	<i>1. Studienabschnitt</i>
K 101 Englische Sprachübungen I	111 Integrated language and study skills 1
K 102 Englische Sprachübungen II	112 Integrated language and study skills 2
K 103 Englische Sprachübungen III	113 Language in Use 1
K 104 Englische Sprachübungen IV	114 Language in Use 2
K 110 Sprechpraktikum	119 Practical phonetics / Oral communication skills

Mit dem positiven Abschluss von K 103 gilt als absolviert:	101 / 102 Language analysis
Mit dem positiven Abschluss von K 104 gilt als absolviert:	102 / 101 Language analysis

<i>2. Studienabschnitt</i>	<i>2. Studienabschnitt</i>
K 401 Englische Sprachübungen V / K 402 Englische Sprachübungen VI	K 123 Themenspezifische Lehrveranstaltung
Mit dem positiven Abschluss von K 401 + K 402 gilt als absolviert:	2. Diplomprüfung: Prüfungsfach Sprachkompetenz

Sprachwissenschaft	
<i>1. Studienabschnitt</i>	<i>1. Studienabschnitt</i>
K 211 Englische Phonetik	201 Introduction to the study of language 1
K 212 Einführung in die Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	202 Introduction to the study of language 2
K 213 Einführung in die englische Sprachgeschichte	203 Introduction to the history of English
K 215 Linguistisches Proseminar	204 Introductory seminar

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

<i>2. Studienabschnitt</i>	<i>2. Studienabschnitt</i>
K 511 Sprachwissenschaftliches Seminar	222 Linguistics seminar
K 517 Lehrveranstaltung zur englischen Sprachgeschichte	223 Linguistische Lehrveranstaltung mit interaktivem Charakter
K 518 Sprachwissenschaftliche LV	221 Core lecture linguistics

Literaturwissenschaft	
<i>1. Studienabschnitt</i>	<i>1. Studienabschnitt</i>
K 221 Literaturhistorische Vorlesung über eine Epoche der englischsprachigen Literatur	302 Survey of literatures in English 1
K 222 Literaturhistorische Vorlesung über eine weitere Epoche der englischsprachigen Literatur	303 Survey of literatures in English 2
K 223 Einf. in das Studium der englischsprachigen Literatur	301 Introduction to the study of literature in English
K 225 Literaturwissenschaftliches Pro-Seminar	304 Introductory seminar
<i>2. Studienabschnitt</i>	<i>2. Studienabschnitt</i>
K 521 Literaturwissenschaftliches SE	322 Literary seminar
K 524 Die moderne englischsprachige Literatur 321 Literature course / 323 Literaturwissenschaftliche LV mit interaktivem Charakter	321 Literature course / 323 Literaturwissenschaftliche LV mit interaktivem Charakter
K 525 Literaturwissenschaftliche VO 321 Literature course / 323 Literaturwissenschaftliche LV mit interaktivem Charakter	321 Literature course / 323 Literaturwissenschaftliche LV mit interaktivem Charakter

Landes- und Kulturkunde	Anglophone cultural and regional studies
<i>1. Studienabschnitt</i>	<i>1. Studienabschnitt</i>
K 231 Landeskunde der englischsprachigen Länder (Schwerpunkt Großbritannien)	403 Cultural and regional studies (British civilisation)
K 231 Landeskunde der englischsprachigen Länder (Schwerpunkt USA)	404 Cultural and regional studies (American civilisation)

Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl des Hörers/der Hörerin	
K 531: bei sprachwissenschaftlichem Inhalt (synchron oder diachron)	223 Linguistics course (interaktiv)
K 531: bei literaturwissenschaftlichem Inhalt	321 Literature course / 323 Literature course (interaktiv)
K 531: bei kulturwissenschaftlichem Inhalt	426 Advanced cultural studies course
Vorprüfungsfach	
K 701	je nach inhaltlicher Ausrichtung anerkannt als: 426 Advanced cultural studies course <i>oder</i> 526 Advanced interdisciplinary course; Gender studies course

Studierenden des Studienganges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt) nach AHSTG, die wegen Fristablaufs oder freiwillig in den neuen Studienplan übertreten, werden alle Lehrveranstaltungsprüfungen, die nicht zur Abdeckung des neuen Studienplans im Sinne von § 1 benötigt werden, im Rahmen der freien Wahlfächer ohne individuelles Anerkennungsverfahren anerkannt.

Studierende des Studienganges Anglistik und Amerikanistik (Lehramt) nach AHSTG, die von ihrem Recht gem. § 80 Abs. 2 UniStG Gebrauch machen, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen, können folgende Lehrveranstaltungen, die noch zum Abschluss des **ersten Studienabschnitts** des Studienplans gem. AHSTG fehlen, durch folgende Lehrveranstaltungen aus dem ersten Studienabschnitt des Studienplans gem. UniStG ohne individuelles Anerkennungsverfahren ersetzen:

Angebotene Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans für fehlende Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, 1. StAbschn.
--

Neuer Studienplan

gilt als

Alter Studienplan

111 Integrated language and study skills 1	Als K 101 Englische Sprachübungen I
112 Integrated language and study skills 2	Als K 102 Englische Sprachübungen II
113 Language in use 1 + 101 oder 102 Language analysis	Als K 103 Englische Sprachübungen III
114 Language in use 2 + 102 oder 101 Language analysis	Als K 104 Englische Sprachübungen IV
119 Practical phonetics	Als K 110 Sprechpraktikum

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

201 Introduction to the study of language 1	als K 211 Englische Phonetik
202 Introduction to the study of language 2	als K 212 Einführung in die Grundbegriffe und Methoden der Linguistik
203 Introduction to the history of English	als K 213 Einführung in die englische Sprachgeschichte
204 Introductory seminar	als K 215 Linguistisches Proseminar

301 Introduction to the study of literature in English	als K 223 Einführung in das Studium der englischsprachigen Literatur
302 Survey of literatures in English 1	als K 221 Literaturhistorische VO über eine Epoche der englischsprachigen Literatur
303 Survey of literatures in English 2	als K 222 Literaturhistorische VO über eine weitere Epoche der englischsprachigen Literatur
304 Introductory seminar Epoche der englischsprachigen Literatur	Als K 225 Literaturwissenschaftliches Proseminar

403 Cultural and regional studies (British civilisation)	als K 231 Landeskunde der englischsprachigen Länder
404 Cultural and regional studies (American civilisation)	als K 231 Landeskunde der englischsprachigen Länder

Studierende des Studienzweigs Anglistik und Amerikanistik (Lehramt) nach AHSTG, die von ihrem Recht gem. § 80Abs.2 UniStG Gebrauch machen, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen, können folgende Lehrveranstaltungen, die noch zum Abschluss des **zweiten Studienabschnitts** des Studienplans alt gem. AHStG fehlen, durch folgende Lehrveranstaltungen aus dem zweiten Studienabschnitt des Studienplans neu gem. UniStG ohne individuelles Anerkennungsverfahren ersetzen:

Angebotene Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans für fehlende Lehrveranstaltungen des alten Studienplans, 2. StAbschn.

Fachdidaktik	
601 Introduction to language teaching 1	als K 603 Übungen zur Methodik des Englischunterrichts 1
622/623/624 Themenspezifischer Kurs	als K 602 Übungen zur Methodik des Englischunterrichts
629 Principles of ELT methodology	als K 601 Methodik des Englischunterrichts

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

Sprachkompetenz	Sprachbeherrschung
Aus 121/122/123/124/125/126 Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 SSt, darunter jedoch eine themenspezifische LV (UE 2 SSt) mit dem Inhalt „Übersetzung“ und eine weitere themenspezifische LV (UE 2) mit dem Inhalt „Writing“	<i>als</i> K 401 Englische Sprachübungen V und K 402 Englische Sprachübungen VI

Sprachwissenschaft	
221 Core lecture linguistics	<i>als</i> K 518 Sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung 2 SSt
222 Linguistics seminar	<i>als</i> K 511 Sprachwissenschaftliches Seminar
Eine Lehrveranstaltung mit sprachhistorischem Inhalt im Ausmaß von 2 SSt aus den Codenummern 225/226	<i>als</i> K 517 Lehrveranstaltung zur englischen Sprachgeschichte 2 SSt

Literaturwissenschaft	
Eine Lehrveranstaltung zur modernen Englischsprachigen Literatur im Ausmaß von 2 SSt aus den Codenummern 321,325,326	<i>als</i> K 524 Die moderne englischsprachige Literatur
322 Literary seminar	<i>als</i> K 521 Literaturwissenschaftliches Seminar
Eine Lehrveranstaltung zur älteren englischsprachigen Literatur im Ausmaß von 2 SSt Aus den Codenummern 321,325,326	<i>als</i> K 525 Literaturwissenschaftliche Vorlesung

Lehrveranstaltung nach Wahl	
Eine Lehrveranstaltungen nach Wahl des Hörers/der Hörerin im Ausmaß von 2 St aus den Codenummern 221, 222, 225, 226, 228 sowie 321, 322, 325, 326, 328 Wird die Diplomarbeit nicht aus Anglistik und Amerikanistik geschrieben, sondern aus dem Zweitfach, so ist auch eine Lehrveranstaltung mit der Codennummer 426 oder 526 wählbar.	<i>als</i> K 531 Wahlfach 2 SSt

Vorprüfungsfach	
Eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 SSt nach Wahl aus der zu Beginn jedes Semesters im Institut verlautbarten Liste (Aushang)	<i>als</i> K 701 Vorprüfungsfach 2 SSt

Ad 9: Unterrichtsfächer Französisch; Italienisch; Spanisch

Für die Unterrichtsfächer Französisch, Italienisch und Spanisch gelten folgende Anrechnungsbestimmungen:

1. Alle nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die bereits in den Vorlesungsverzeichnissen der Studienjahre 2000/01 und 2001/02 mit einer in Parenthesen hinzugefügten Kodenummer des UniStG-Studienplans angekündigt wurden, werden als diesen Kodenummern entsprechende Prüfungen des Lehramtsstudiums nach dem UniStG anerkannt.

2. Alle im Stundenumfang des UniStG-Studienplans absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen nach dem AHStG-Studienplan, denen seit Inkrafttreten desselben eine mit dem UniStG-Studienplan identische Kodenummer zugeteilt war, werden als diesen Kodenummern entsprechende Prüfungen des Lehramtsstudiums nach dem UniStG anerkannt. Diese Bestimmung gilt für alle absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die in den Vorlesungsverzeichnissen mit den Kodenummern 110, 120, 130, 210, 220, 230, 310, 320, 330, 530, 710 und 720 des AHStG-Studienplans angekündigt wurden.

3. Die folgenden nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen und abgelegten Prüfungen über Lehrveranstaltungen, deren Kodenummern im UniStG-Studienplan keine weitere Verwendung finden, werden gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen nach dem UniStG-Studienplan „Lehramt“ anerkannt:
Grundkurs II als 101, 421 als 402, 422 als 402, 611 als 691, 612 als 610, 621 als 691, 633 als 691.

Ad 10: Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

1. Bei Übertritt während des Ersten Studienabschnitts

Bei einer Unterstellung unter den neuen UniStG - Studienplan während des Ersten Studienabschnittes gelten die folgenden Übertrittsbestimmungen:

a) Studieneingangsphase:

<i>AHStG-Studienplan „Geschichte und Sozialkunde“ (alt)</i>	<i>UniStG-Studienplan „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ (neu)</i>
Einführung in das Studium der Geschichte (D 100)	Einführung in die Geschichtswissenschaft (S 1)
	Einführung in das Lehramtsstudium ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ (S 2, inkl. F 1, P 1)
Ein Proseminar AHStG	Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion (S 3)

Die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Geschichte“ (D 100) wird als Prüfungsfach „S 1 Einführung in die Geschichtswissenschaft“ anerkannt.

Die Absolvierung eines Proseminars nach AHStG kann als Lehrveranstaltung S 3 „Einführung in die wissenschaftliche Wissens- und Textproduktion“ anerkannt werden.

b) Sonstige Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungsfächer des Ersten Studienabschnitts:

<i>AHStG-Studienplan „Geschichte und Sozialkunde“ (alt)</i>	<i>UniStG-Studienplan „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ (neu)</i>
Proseminar für Alte Geschichte (D 210), 2 SSt + Pflichtfach Grundwissen aus Alter Geschichte (D 311), 2 SSt.	Grundkurs Alte Geschichte (E 1 + M 1, oder M 2, M 3, M 5), 4 SSt
Proseminar für Mittelalterliche Geschichte (D 220), 2 SSt + Pflichtfach Grundwissen aus Mittelalterlicher Geschichte (D 323), 2 SSt	Grundkurs Mittelalterliche Geschichte (E 2 + M 1, oder M 2, M 3, M 5), 4 SSt
Proseminar für Neuere Geschichte (D 230) 2 SSt + Pflichtfach Grundwissen aus Neuerer Geschichte (D 333) 2 SSt	Grundkurs Neuere Geschichte (E 3 + M 1, oder M 2, M 3, M 5), 4 SSt
Proseminar für Zeitgeschichte (D 250) 2 SSt + Pflichtfach Grundwissen aus Zeitgeschichte (D 350) 2 SSt	Grundkurs Zeit- und Gegenwartsgeschichte (E 4 + M 1, oder M 2, M 3, M 5), 4 SSt
Pflichtfach Grundwissen aus Österreichischer Geschichte (D 343) 2 SSt	Als 2 SSt -Teil des Grundkurses Österreichische Geschichte (R 2 oder A) Als 4 SSt Grundkurs Österreichische Geschichte nur in Verbindung mit einer LV aus M 1 oder M 3
Fachdidaktisches Seminar I (D 900) vorgezogen aus 2. Studienabschnitt	Grundkurs Fachdidaktik (I)

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

Wissenschaftstheorie I (D 240)	W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie
Wissenschaftstheorie II (D 601) - vorgezogen aus 2. Studienabschnitt	W2. Theorien, Methodologien und / oder Geschichte der Geschichtswissenschaft
	W 3. Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik
	Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht (M 4 + A 1 oder A 2 – A 5)

Entsprechend ihrer epochenorientierten Spezifizierung können Proseminare als Teil der ihnen entsprechenden Grundkurse anerkannt werden. In Verbindung mit dem entsprechenden Pflichtfach (= D 311, D 323, D 333, oder D 350) können Proseminare als epochenorientierter Grundkurs anerkannt werden.

Das Pflichtfach aus Österreichischer Geschichte (D 343) kann als Teil eines Grundkurses aus Österreichischer Geschichte angerechnet werden. Als vierstündiger Grundkurs aus Österreichischer Geschichte kann das Pflichtfach D 343 in Verbindung mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung aus M 1 oder M 3 anerkannt werden.

Überblicksvorlesungen sind bevorzugt als Teil eines epochenorientierten Grundkurses (E 1 – E 4) anzurechnen, können jedoch entsprechend einer räumlichen oder aspektorientierten Ausrichtung auch als räumlich oder aspektorientierte Pflichtfächer (R 1 – R 4 oder A 1 – A 5) angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen mit dem Prüfungscode D 700 sind grundsätzlich als Freies Wahlfach anzurechnen, können jedoch entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtungen (beispielsweise, wenn es sich um eine als D 700 angerechnete Überblicksvorlesung handelt) als epochen-, räumlich oder aspektorientiertes Pflichtfach (E/R/A) angerechnet werden.

Das Fachdidaktische Seminar I (D 900) ist als Fachdidaktischer Grundkurs (F 2) anzurechnen.

Wissenschaftstheorie I (D 240) ist als „W1. Wissenschaftsforschung, Wissenschaftsgeschichte, Wissenschafts- und Erkenntnistheorie“ anzurechnen, Wissenschaftstheorie II (D 601) als „W2. Theorien, Methodologien und / oder Geschichte der Geschichtswissenschaft“.

Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen entscheidet der Vorsitzende.

2. Bei Übertritt unmittelbar nach Abschluss der 1. Diplomprüfung

Entsprechend den Übergangsbestimmungen § 4 (9) des neuen Studienplanes wird bei Unterstellung unter diesen Studienplan die Erste Diplomprüfung aus dem alten AHStG-Studienplan „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an Höheren Schulen)“ als Erste Diplomprüfung für den „Studienplan für das Lehramtsstudium an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Unterrichtsfach: Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ anerkannt.

Der /Die Studierende hat dann vor Abschluss des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Projektkurs Fachdidaktik (F 3) – 6 SSt
Projektkurs I (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) - 4 SSt
Projektkurs II (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) - 4 SSt
Politische Bildung (P 2 + P3) - 4 SSt
Exkursion
Diplomand/inn/enseminar (sofern GSP als Fach der Diplomarbeit gewählt wurde)
Lehrveranstaltungen aus den Freien Wahlfächern über 8 SSt, bzw. über 10 SSt (sofern GSP nicht das Fach der Diplomarbeit ist)

Darüber hinaus wird dem / der Studierenden in Hinblick auf die intensivere methodische und fachdidaktische Ausbildung im neuen Studienplan die Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen dringend empfohlen:

Theorien, Methodologien und/ oder Geschichte der Geschichtswissenschaft (W2) - 2 SSt
Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik (W 3) – 2 SSt
Neue Medien in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht (M 4 + A 1 – A 5) – 4 SSt
Grundkurs Fachdidaktik (F 2) – 6 SSt

3. Bei Übertritt während des Zweiten Studienabschnittes

Bei einer Unterstellung unter den neuen UniStG-Studienplan während des Zweiten Studienabschnittes gelten die folgenden Übertrittsbestimmungen:

AHStG-Studienplan „Geschichte und Sozialkunde“ (alt)	UniStG-Studienplan „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ (neu)
Fachdidaktisches Seminar II (D 910)	Projektkurs Fachdidaktik (II)
Ein Pflicht- und Wahlseminar mit aspektorientierter und /oder räumlicher Zuordnung – 2 SSt	Teil von Projektkurs I (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) – 2 SSt (Projektkurs II muss integrativ sein)
Zwei Pflicht- und Wahlseminare mit aspektorientierter und / oder räumlicher Zuordnung – max. 4 SSt	Projektkurs I (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) - 4 SSt (Projektkurs II muss integrativ sein)

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

Interdisziplinäres Seminar I (D 805) - 2 SSt	Teil eines Projektkurses (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) – 2 SSt (Projektkurs II muss integrativ sein)
Interdisziplinäres Seminar II (D 810) - 2 SSt	Teil eines Projektkurses (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) – 2 SSt (Projektkurs II muss integrativ sein)
Lehrveranstaltungen aus Sozialkunde (D 800) max. 4 SSt	Projektkurs aus Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte (A 4 oder A 5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) – 4 SSt
Einführung in das Rechts- und Verfassungsleben (D 801) - 2 SSt	Strukturen und Funktionen der politischen Systeme und der Rechtssysteme (P 2)
AG Politische Bildung (D 800) - 2 SSt	Konfliktstrategien und Konfliktmanagement (P 3)
Exkursion (D 603) – 2 SSt	Exkursion 2 SSt
Diplomand/inn/enseminar - 2 SSt	Diplomand/inn/enseminar – 2 SSt

Das Fachdidaktische Seminar II (D 910) ist als Projektkurs Fachdidaktik (F 3) anzurechnen.

Ein Pflicht- und/oder Wahlseminar mit aspektorientierter und/oder räumlicher Zuordnung ist als thematisch entsprechender Teil eines Projektkurses anzurechnen. In diesem Fall ist ein weiteres Seminar oder ein Kurs im Umfang von 2 SSt mit einem sinnvoll ergänzenden Themenbereich zu absolvieren.

Zwei Pflicht- und/oder Wahlseminare mit aspektorientierter und/oder räumlicher Zuordnung sind als Projektkurs I (A1- A5 + R 1 – R 4 sowie E 1 – E 4) anzuerkennen.

Ein interdisziplinäres Seminar ist als thematisch entsprechender Teil eines Projektkurses anzurechnen. Zwei interdisziplinäre Seminare können, sofern sie einen sinnvollen Themenbereich ergeben, als Projektkurs I angerechnet werden.

Lehrveranstaltungen aus Sozialkunde (D 800) können, sofern sie einen sinnvollen Themenbereich ergeben, als Projektkurs aus Sozial- oder Wirtschaftsgeschichte angerechnet werden.

In allen Fällen der Anrechnung von Pflicht –und Wahlseminaren, von Interdisziplinären Seminaren und von Lehrveranstaltungen aus Sozialkunde für einen Projektkurs muss als zweiter Projektkurs ein integrativer vierstündiger Kurs (neuen Typs) gewählt werden.

Alle übrigen Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern sind grundsätzlich als Freies Wahlfach anzurechnen, können jedoch entsprechend ihrer inhaltlichen Ausrichtungen als epochen-, räumlich oder aspektorientiertes Pflichtfach (E/R/A) angerechnet werden.

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 148

Die Lehrveranstaltung „Einführung in das Rechts- und Verfassungsleben (D 801)“ ist als Prüfungsfach der Politischen Bildung „Strukturen und Funktionen der politischen Systeme und der Rechtssysteme (P 2)“ anzurechnen. – In diesem Fall ist der zweite Teil des vierstündigen Kurses „Politische Bildung“ durch eine „AR Politische Bildung“ (D 800) – 2 SSt oder durch eine gleichwertige Lehrveranstaltung (z.B. aus Politikwissenschaft) abzudecken.

Die Exkursion nach AHStG ist für den UniStG-Studienplan anzurechnen, ebenso das Diplomand/inn/enseminar.

Über die Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus anderen Studienrichtungen entscheidet der Vorsitzende.

4. Übergangsfrist:

Die Übergangsfrist entspricht den Übergangsbestimmungen gem. § 80 UniStG.

Ad 11: Unterrichtsfach Griechisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

(I) Erster Studienabschnitt

1. Griechische Sprache	
1.1. Griechische Grammatik und Stilistik (Unterkurs I)	<i>Griechische Grammatik I</i>
1.2. Griechische Grammatik und Stilistik (Unterkurs II)	<i>Griechische Grammatik II</i>
1.3. Griechische Grammatik und Stilistik (Oberkurs)	<i>Griechische Grammatik III</i>
1.4. Griechisches Proseminar (Unterkurs), UE	<i>Einführung in die Lektüre griechischer Autoren (UE)</i>
1.4. Griechisches Proseminar (Oberkurs), UE	<i>Literarische Interpretation griechischer Texte (PS)</i>
1.5. Sprachliche Interpretation griechischer Autoren, VO	<i>Sprachliche Interpretation griechischer Texte (PS)</i>
2. Grundzüge der Literaturgeschichte	
2.1. Einführung in das Studium der Gräzistik, UE	<i>Griechische Lektüreübung (UE)</i>
2.2. Überblick über die griechische Literatur I, VO	<i>Überblick über die griechische Literatur I (VO)</i>
2.3. Überblick über die griechische Literatur II	<i>Überblick über die griechische Literatur II (VO)</i>
2.4. Teilgebiet der griechischen Literatur,	<i>Teilgebiet der griechischen Literatur (VO)</i>
2.5. Griechische Metrik, VO od. KO	<i>Einführung in die griechische Metrik (UE)</i>

3. Grundzüge der Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	
3.1. Griechische Geschichte, VO	<i>Überblick über die Geschichte der Alten Welt (VO)</i>
3.2. Griechische Kulturgeschichte, VO	<i>Griechische Kulturgeschichte (VO)</i>
3.3. Klassische Archäologie, VO	<i>Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst (VO)</i>
4. Wahlfach	
weitere Lehrveranstaltungen aus lit. 1. – 3.	<i>weitere Lehrveranstaltungen aus lit. 1. – 3.</i>
5. Vorprüfungsfach der ersten Diplomprüfung	
5.1. Lateinisches Proseminar I, UE	<i>Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren (UE)</i>
5.2. Lateinisches Proseminar II, UE	<i>Lateinische Lektüreübung (UE)</i>
5.3. Lateinisches Proseminar (Oberkurs), UE	<i>Lateinische Lektüreübung (UE)</i>

(II) Zweiter Studienabschnitt

1. Griechische Sprache	
1.1. Griechisches Seminar (Sprache), SE	<i>Griechisches Seminar (Sprache) (SE)</i>
1.2. Einführung in die Sprachwissenschaft, VO	<i>Einführung in die Sprachwissenschaft (VO)</i>
1.3. Geschichte der griechischen Sprache, VO	<i>Geschichte der griechischen Sprache (VO)</i>
1.4. Griechische Stilistik, UE	<i>Griechische Stilistik (UE)</i>
2. Literaturgeschichte	
2.1. Griechisches Seminar (Literatur) I, SE	<i>Fachdidaktisches Seminar I: Griechische Literatur im Unterricht (SE)</i>
2.2. Griechisches Seminar (Literatur) II, SE	<i>Fachdidaktisches Seminar I: Griechische Literatur im Unterricht (SE)</i>
2.3. Teilgebiete der griechischen Literatur, (LV aus byzantinischer oder neugriechischer Literatur anrechenbar bis zu einem Ausmaß von 2 Std.)	<i>Teilgebiet der griechischen Literatur (VO)</i>
3. Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	
3.1. Antike Religionsgeschichte, VO	<i>Antike Religionsgeschichte (VO oder KO)</i>
3.2. Nachwirkung und Rezeption antiker Literatur und Kultur, VO od. UE	<i>LV zur Nachwirkung und Rezeption griechischer Literatur und Kultur</i>
3.3. Weitere LV aus Geschichte, Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte	<i>LV zur Nachwirkung und Rezeption griechischer Literatur und Kultur</i>
4. Fachdidaktik	
4.1.1. Methodik des griechischen Anfangsunterrichtes	<i>Didaktik und Methodik des Elementarunterrichts (UE)</i>
4.2.1. Lehr- und Lernziele der griechischen Autorenlektüre	<i>Griechischer Lektürekanon (UE)</i>
4.2.2. Fachdidaktische Übungen zur griech. Autorenlektüre	<i>Fachdidaktische Übungen zum griechischen Lektüreunterricht (UE)</i>

5. Vorprüfungsfach	
Teilgebiete der römischen Literatur mit Beziehung zur griechischen Literatur, VO	<i>Teilgebiete der lateinischen Literatur unter Berücksichtigung griechischer Grundlagen (VO)</i>
6. (nur für die 1. Studienrichtung): Vorprüfungsfach lt. StO § 11. (2)	
Geschichte der Klassischen Philologie, VO oder andere LV, welche die Fachgebiete des Studienganges wissenschaftstheoretisch oder philosophisch vertiefen oder sie in historischer, wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, VO	<i>LV zur Nachwirkung und Rezeption griechischer Literatur und Kultur</i>

Ad 12: Unterrichtsfach Italienisch: siehe unter Punkt 9

Ad 13: Unterrichtsfach Latein

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt – Studieneingangsphase

Lateinische Sprache

Lat. Grammatik und Stilistik (Unterstufe) JL111	Lateinische Grammatik I
Lat. Proseminar (Unterstufe) JL115	Einführung in die Lektüre lateinischer Autoren

Erster Studienabschnitt – Zweiter Teil

Lateinische Sprache

Lat. Grammatik und Stilistik (Unterstufe II) JL112	Lateinische Grammatik II
Lat. Grammatik und Stilistik (Mittelstufe) JL113	Lateinische Grammatik III
Lat. Proseminar (Oberstufe) JL116	Lektüre lateinischer Autoren
Sprachliche Interpretation lateinischer Autoren JL117	Lateinisches Proseminar: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
Einführung in das Spätlatein JL613	Lektüre spätlateinischer Texte als Grundlage der romanischen Sprachen
Römische Metrik JL215	Römische Metrik

Literaturgeschichte

Überblick über die römische Literatur I JL211	Überblick über die römische Literatur I
Überblick über die römische Literatur II JL212	Überblick über die römische Literatur II
Teilgebiet der römischen Literatur JL214	Teilgebiet der römischen Literatur
Teilgebiet der römischen Literatur JL214	Teilgebiet der römischen Literatur

Kultur, Geistes- und Wirkungsgeschichte

Römische Kulturgeschichte JL312	Römische Kulturgeschichte
Römische Geschichte JL311	Überblick über die Geschichte der Alten Welt
Klassische Archäologie JL313	Überblick über die Meisterwerke der antiken Kunst

Fachdidaktik

Methode des lat. Anfangsunterrichts JL921	Didaktik und Methodik des Elementarunterrichts
-----	Einsatz technischer Medien im Lateinunterricht -----
-----	Didaktik der Texterfassung und des Übersetzens -----

Zweiter Studienabschnitt

Lateinische Sprache

Lateinische Stilistik I JL614	Lateinische Stilistik
Geschichte der lateinischen Sprache JL612	Geschichte der lateinischen Sprache

Literaturgeschichte

Lateinisches Seminar (Sprache) JL611	Lateinisches Seminar I
Lateinisches Seminar (Literatur) I JL711	Lateinisches Seminar II
Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike JL731	Überblick über die lateinische Literatur der Spätantike
Teilgebiet der römischen Literatur JL713	Teilgebiet der römischen Literatur
Vorlesungen lt. StO 11(2) JL1211	Teilgebiet der römischen Literatur unter Berücksichtigung griechischer Grundlagen

Kultur-, Geistes- und Wirkungsgeschichte

Antike Religionsgeschichte JL811	Antike Religionsgeschichte
Griechische Sprache und Literatur für Latinisten JL1111	Griechisch für Studierende der Latinistik
Einführung in die mittellateinische Literatur JL722	Lehrveranstaltung aus Mittellatein
-----	Lehrveranstaltung aus Neulatein

Fachdidaktik

Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre JL922	Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre I
Fachdidaktische Übungen zur lateinischen Autorenlektüre JL923	Lehr- und Lernziele der lateinischen Autorenlektüre II
-----	Außerkanonische Texte im Lateinunterricht
-----	Fachdidaktisches Seminar

Ad 14: Unterrichtsfach Russisch: siehe unter Punkt 6

Ad 15: Unterrichtsfach Slowenisch: siehe unter Punkt 6

Ad 16: Unterrichtsfach Spanisch: siehe unter Punkt 9

Ad 17: Unterrichtsfach Tschechisch: siehe unter Punkt 6

Ad 18: Unterrichtsfach Ungarisch

Alter Studienplan

Neuer Studienplan

Erster Studienabschnitt

a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)

Sprachbeherrschung (Z 311)	Sprachbeherrschung
Proseminar: Interpretation ungarischer literarischer Werke (Z 312)	Proseminar: Ungarische Literatur II
Einführungsproseminar: Ungarische Literaturwissenschaft I (Z 3131 + Z 3132)	Proseminar: Ungarische Literatur I
Linguistisches Proseminar (Z 315)	Einführung in die ungarische Sprachwissenschaft
Deskriptive Grammatik des Ungarischen (Z 316)	Synchrone ungarische Sprachwissenschaft

b) Finno-ugrische Sprachwissenschaft (Z 320)	Einführung in die finno-ugrische Sprachwissenschaft; Freie Wahlfächer
---	---

c) Ungarische Literatur- und Quellenkunde

Einführung in die ungarische Literaturgeschichte (Z 332 + Z 333)	Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I + II
Grundfragen der ungarischen Literaturwissenschaft (Z 335 + Z 336)	Proseminar: Ungarische Literatur II

d) Finno-ugrische Völker und Sprachen (Z 340)

Freie Wahlfächer

e) Landes und Kulturkunde Ungarns (Z 350)

Ungarische Landeswissenschaft

Zweiter Studienabschnitt

a) Ungarisch (einschließlich Sprachbeherrschung)

Sprachbeherrschung (Z 411)	Sprachbeherrschung
Sprachwissenschaftliches Seminar (Z 412)	Sprachwissenschaftliches Seminar
Literaturwissenschaftliches Seminar (Z 413)	Literaturwissenschaftliches Seminar

b) Historische Grammatik des Ungarischen (Z 420)

Vorlesungen zur historischen Grammatik des Ungarischen

c) Ungarische Literatur

Vorlesungen (Z 430)	Literaturwissenschaftliche Vorlesungen
Seminar (Z 430)	Literaturwissenschaftliches Seminar

d) Landes- und Kulturkunde Ungarns (Z 440)

Ungarische Landeswissenschaft

e) Schulpraktische und fachdidaktische Lehrveranstaltungen

Fachdidaktik der ungarischen Sprache (Z 451)	Ungarisch als Fremdsprache
Fachdidaktik der ungarischen Literatur (Z 452)	Literaturdidaktik
Schuldidaktisches Praktikum (Z 453)	Schuldidaktisches Praktikum

f) Diplomarbeitsfach

1) Sprachwissenschaft

Vorlesung (Z 460)	Vorlesungen zur historischen Grammatik des Ungarischen
Seminar (Z 460)	Sprachwissenschaftliches Seminar

2) Ungarische Literatur

Vorlesung (Z 460)	Literaturwissenschaftliche Vorlesungen
Seminar (Z 460)	Literaturwissenschaftliches Seminar

g) Vorprüfungsfach (Z 470)	Freie Wahlfächer
-----------------------------------	------------------

Der Vorsitzende der Studienkommission:
S c h e n d l

ORGANISATORISCHES

149. Mitglieder der Staatsprüfungskommission am Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 13. Februar 2003 nachstehende Personen zu Mitgliedern der Staatsprüfungskommission am Institut für Österreichische Geschichtsforschung für die Zeit bis zum Ablauf des 30. April 2005 bestellt:

Vorsitzender und Fachprüfer:

Univ.- Prof. Dr. Karl BRUNNER

Fachprüferin und Fachprüfer:

HR Hon.-Prof. Dr. Leopold AUER, Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs

O. Univ.- Prof. Dr. Heide DIENST

Dr. Peter DUSEK, Leiter des ORF-Archivs

O. Univ.- Prof. Dr. Wolfgang HÄUSLER

Univ.- Doz. Dr. Christian LACKNER

O. Univ.- Prof. Dr. Werner MALECZEK

HR Hon.- Prof. Dr. Lorenz MIKOLETZKY,

Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs (zugleich Vertreter der Archive)

Ao. Univ.- Prof. Dr. Anton CHARER

Ao. Univ.- Prof. Dr. Georg SCHEIBELREITER

O. Univ.- Prof. Dr. Winfried STELZER

Beisitzer:

Dr. Matthias PFAFFENBICHLER (Kunsthistorisches Museum; als Vertreter der Museen)

Der Direktor:
B r u n n e r

WAHLERGEBNIS

150. Ergebnis der Wahl einer/eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Studienkommission der Studienrichtung Sinologie an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Studienkommission der Studienrichtung Sinologie hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 2003 Frau Univ.- Prof. Dr. Susanne WEIGELIN-SCHWIEDRZIK zur Vorsitzenden und Herrn Ass.- Prof. Dr. Richard TRAPPL zum stellvertretenden Studienkommissionsvorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende der Studienkommission:
Weigelin – Schwiedrzik

WAHLAUSSCHREIBUNGEN

151. Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzende/n des Fakultätskollegiums an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Die Wahl eines/r stellvertretenden Vorsitzende/n des Fakultätskollegiums für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2003 findet am Freitag, den 04. April 2003 um 9.00 Uhr c.t. im ehemaligen Juristensitzungszimmer, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien statt.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums:
G. Weber

152. Wahl eines Institutsvorstandes und seines Stellvertreters am Institut für Geologische Wissenschaften an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

In der konstituierenden Sitzung der Institutskonferenz des Institutes für Geologische Wissenschaften findet am Montag, den 24. März 2003, 9.00 Uhr c.t. im Geozentrum (Besprechungszimmer 2A272) Althanstraße 14, 1090 Wien die Wahl des Institutsvorstandes und seines Stellvertreters statt.

Der Institutsvorstand:
Faupl

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS
ALS UNIVERSITÄTSDOZENT

153. **Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Medizinischen Fakultät**

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Martin HÜLSMANN** die Lehrbefugnis für "**Innere Medizin**" mit Datum vom 31. Jänner 2003 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin II in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas ZUCKERMANN** die Lehrbefugnis für "**Chirurgie**" mit Datum vom 31. Jänner 2003 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas BUR** die Lehrbefugnis für "**Notfallmedizin**" mit Datum vom 18. Februar 2003 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Notfallmedizin in Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde entsprechend den Bestimmungen des Universitätsorganisationsgesetzes an Herrn **Dr. med. univ. Andreas PÜSPÖK** die Lehrbefugnis für "**Innere Medizin**" mit Datum vom 25. Februar 2003 erteilt.
Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV in Wien zugeordnet.

Der Dekan:
S c h ü t z

154. **Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften**

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach "**Psychologie**" an Frau **Dr. Ulrike WILLINGER** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr.: 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., mit Wirksamkeit vom 31. Jänner 2003 beschlossen.
Gleichzeitig wurde die Zugehörigkeit an das Institut für Psychologie festgelegt.

Der Dekan:
G r e i s e n e g e r

155. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozentin an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die vom Fakultätskollegium der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat am 31. Jänner 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Ältere deutsche Sprache und Literatur**“ an Frau **Dr. Lydia MIKLAUTSCH** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wurde die Zuordnung an das Institut für Germanistik festgelegt.

Der Dekan:
R ö m e r

156. Verleihung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent an der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik

Die vom Fakultätskollegium der Fakultät für Naturwissenschaften und Mathematik der Universität Wien eingesetzte Habilitationskommission hat in der Sitzung am 29. Jänner 2003 die Erteilung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent für "**Mineralogie und Kristallographie**" an Herrn **Mag. Dr. Eiken HAUSSÜHL** aufgrund des § 28 Abs. 7 des Universitätsorganisationsgesetzes 93, BGBl. Nr. 805 vom 26. November 1993, i. d. g. F., genehmigt. Gleichzeitig wird die Zugehörigkeit an das Institut für Mineralogie und Kristallographie festgelegt.

Der Dekan:
N o e

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

157. Ausschreibung des Studiendekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien über die Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2002/2003 gemäß §§ 57 ff des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl.Nr. I 142/2000

I. Leistungsstipendien

1. Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen
2. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - a) eine Bewerbung des/der Studierenden
 - b) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen
 - c) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose¹ (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 StudFG)

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 157

3. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)² des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)³
- b) ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0
- c) Zulassung zum Studium, für das ein Leistungsstipendium beantragt wird, an der Universität Wien (als Stammuniversität) und
- d) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

4. Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind vom 13.10.2003 bis 7.11.2003 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und haben insbesondere die Leistungsnachweise (Diplomprüfungs-, Bakkalaureats-, Magister- oder Rigorosenzeugnis, Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit bzw. den Prüfungspass), das Studienbuchblatt, die aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie Nachweise über allfällige Studienzeiterverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.

5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt eine Reihung nach dem Notendurchschnitt gemäß Pkt. 3. b) und folgenden Kriterien:

- a) abgeschlossenes Studium
 - b) wissenschaftliche Arbeit
 - c) abgeschlossener Studienabschnitt
- bei Bedarf werden als weitere Kriterien
- d) Teildiplomprüfungen, Teilrigorosen
 - e) Lehrveranstaltungsprüfungen
- herangezogen.

6. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

7. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

8. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach dem Hochschul-Taxengesetz 1972 für zwei Semester (=€ dzt. 726,72) nicht unterschreiten und € 1.500.-- nicht überschreiten.

9. Für ein- und dieselbe Leistung kann ein Leistungsstipendium nur einmal gewährt werden.

10. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.

11. Gemäß § 75 Abs. 15 StudFG verlängert sich die gesamte Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 durch den Übertritt auf neue Studienpläne gemäß § 80 Abs. 3 UniStG nur insoweit, als sich dies aus der längeren Studiendauer oder der höheren Zahl von Studienabschnitten ergibt.

II. Förderungsstipendien

1. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen, Studienprojekte im Rahmen von Unterrichtsversuchen) von Studierenden ordentlicher Studien.
2. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Untersuchung, die für die Fertigstellung der Arbeit erforderlich sind.
3. Theoretische und empirische Arbeiten werden gleichrangig behandelt.
4. Notwendige (aber nicht hinreichende) Bedingung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen:
 - a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan
 - b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines im § 19 Abs. 2 Z 1 UOG 1993 genannten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob der Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen
 - c) die Einhaltung der Anspruchsdauer² unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe³
 - d) österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländer und Staatenlose¹
 - e) Zulassung zum Studium, für das ein Förderungsstipendium beantragt wird, an der Universität Wien (als Stammuniversität)
 - f) die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.
5. Die mindestens zu erbringende Studienleistung gilt durch das Gutachten eines Universitätslehrers gemäß Pkt. 4. b) als erbracht.
6. Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind vom 1.4.2003 bis 30.4.2003 und vom 13.10.2003 bis 7.11.2003 an das Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik der Universität Wien zu richten und haben insbesondere das Gutachten gemäß Pkt. 4.b), das Studienbuchblatt, die aktuelle Inskriptionsbestätigung, den Prüfungspass sowie Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen gemäß § 19 StudFG zu enthalten.
7. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendekan im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.
8. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
9. Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 700.-- nicht unterschreiten und € 3.600 .-- nicht überschreiten.

10. Für ein und dieselbe Leistung kann ein Förderungsstipendium nur einmal vergeben werden.
11. Die Studierenden sind von der Entscheidung über ihre Bewerbung unverzüglich zu verständigen.
12. Dem Studierenden ist bei der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums aufzutragen, nach Abschluss der geförderten Arbeit dem Fakultätskollegium einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums vorzulegen.
13. Es kann festgelegt werden, dass bis zu 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage dieses Berichts ausbezahlt werden.

Der Studiendekan:
H e i d e n b e r g e r

¹ gemäß § 4 (1) Studienförderungsgesetz sind Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Ausländer und Staatenlose sind gemäß Abs. 2 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme als ordentliche Hörer an der Universität

1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Flüchtlinge sind gemäß Abs. 3 im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

² § 18 Studienförderungsgesetz (Anspruchsdauer), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn wichtige Gründe für die Überschreitung dieser Zeitspanne vorliegen, kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden (§ 19).

(4) Für Studierende, die die erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in dieser Studienrichtung die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Entsprechendes gilt für Studienrichtungen, die in drei Studienabschnitte gegliedert sind, für die zweite Diplomprüfung.

³ § 19 Studienförderungsgesetz (Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen), Auszug:

(1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur minderere Grad des Versehens trifft.

(3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern:

1. bei Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

158. MOEL-Plus-Stipendien für Forschungs- und Lehraufenthalte an mittel-, ost- und südosteuropäischen Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen

MOEL-Plus-Förderungsprogramm

**Stipendien für Forschungs- und Lehraufenthalte an mittel-, ost- und südosteuropäischen Universitäten sowie außeruniversitären Forschungseinrichtungen für WissenschaftlerInnen aller Disziplinen und Altersstufen für eine Dauer von 3-6 Monaten
Das Stipendium ist mit monatlich Euro 1.850.- (exkl. Reisekostenzuschuss) dotiert.
Für Habilitierte ist ein Zusatzstipendium vorgesehen.**

Zielländer: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Fyrom, Albanien, Russland, Weißrussland, Ukraine und Moldawien.

- [Zielsetzung](#)
- [Voraussetzungen](#)
- [Antragstellung](#)
- [Vergabe / Abwicklung der Förderung](#)
- [Förderungsleistungen](#)

Zielsetzung

Österreich hat aufgrund seiner geographischen Lage, seiner historischen und kulturellen Verbindungen und der aktuellen Perspektiven der EU-Erweiterung ein besonderes Interesse an einer engen Zusammenarbeit in allen wissenschaftlichen Disziplinen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, i.e. den Staaten:

Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Fyrom, Albanien, Russland, Weißrussland, Ukraine und Moldawien.

Seit dem Ende der europäischen Ost-Westteilung hat sich jedoch im Forschungs- und Lehraustausch zwischen den MOEL-Staaten und Österreich eine starke Asymmetrie herausgebildet, die mit Hilfe der MOEL-Stipendien reduziert werden soll. Zu wenige österreichische ForscherInnen nutzen bisher die Chancen zur Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.

Das MOEL-Plus-Förderungsprogramm gliedert sich in zwei Programmteile:

1. FORSCHUNGSaufenthalte
2. Lehraufenthalte

Das Programm soll:

- Lehr- und Forschungsaufenthalte an mittel-, ost- und südosteuropäischen Universitäten sowie ausgewiesenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen (einschließlich Archiven, Bibliotheken, Museen) in einem zeitlichen Umfang von 3 bis 6 Monaten, in Ausnahmefällen auch bis 12 Monaten ermöglichen und
 - neben der Stimulierung individueller Lehr- und Forschungskontakte den Aufbau längerfristiger Forschungsnetzwerke im mitteleuropäischen Raum fördern.
- Ausgenommen von einer Förderung sind Lehraufenthalte zu Sprachausbildungszwecken.

Voraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für ein Stipendium müssen

- einen akademischen Abschluss ausweisen können,
- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder das Zentrum ihrer Lebensinteressen seit mehreren Jahren in Österreich haben,
- in dem Gebiet des angestrebten Vorhabens bereits wissenschaftlich gearbeitet bzw. gelehrt haben und dies durch Fachpublikationen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl) bzw. durch entsprechende Angaben zu bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen belegen können,
- über die für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen,
- während der Dauer des Stipendiums ihren Wohnort am Gastort einrichten.

Antragstellung

Die Antragstellung kann grundsätzlich nur im Vorhinein erfolgen. Einreichschluss ist jeweils ein Monat vor dem Entscheidungstermin (5 Entscheidungstermine pro Jahr werden jeweils zu Ende eines Jahres für das Folgejahr unter www.oefg.at bekanntgegeben). Einreichschluss für das Jahr 2002: 6. November. Bei der Antragstellung ist ein elektronischer Erfassungsbogen (siehe www.oefg.at) auszufüllen. Dem begleitenden schriftlichen Ansuchen sind beizugeben:

- eine Darstellung und Begründung des Vorhabens im Umfang von maximal 3 Seiten (bei Forschungsaufhalten gegliedert nach den Gesichtspunkten: Stand der Forschung; Problemstellung; Zielsetzung; Arbeitsschritte/ Methoden; Zeitplan; erwartete Ergebnisse. Bei Lehraufhalten nach Inhalt; Voraussetzungen; Ausmaß); eine Kurzfassung des Exposé's im Umfang von ca. 700 Zeichen, in der die wesentlichen Punkte des Projektes so dargestellt werden, dass sie einer breiteren Öffentlichkeit nähergebracht werden können, ist in den elektronischen Erfassungsbogen einzutragen;

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 158

- eine Einverständniserklärung der Forschungsinstitution im Gastland bzw. (bei Lehraufenthalten) eine Einladung des Gastinstituts, in der auch Bezug genommen wird auf die getroffenen Vorkehrungen für einen geregelten Ablauf der Lehre,
- ein wissenschaftliches Curriculum Vitae (tabellarisch),
- die Publikationsliste der letzten 5 Jahre (nach Qualitätskriterien geordnet),
- bei Lehraufenthalten: Angaben über Art und Umfang der in den vergangenen 5 Jahren gehaltenen Lehrveranstaltungen,
- bei Bestehen eines Dienstverhältnisses: eine Erklärung des Leiters / der Leiterin der entsendenden Organisationseinheit, dass eine Freistellung im beabsichtigten Ausmaß befürwortet wird,
- nur im Fall, dass zusätzliche Mittel (siehe unter Förderungsleistungen) beantragt werden: eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan.
- Die Unterlagen sind ungeheftet und ungebunden einzureichen.

Vergabe / Abwicklung der Förderung:

- Die Entscheidung über die Zuerkennung erfolgt durch ein Vergabekomiteé, das sich auf die Beurteilung der Ansuchen durch externe Gutachten stützen kann.
- Das Stipendium wird für eine Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit vergeben, die im Ausland stattfindet, und ist nach § 3 Abs 1 Z 3 lit d Einkommenssteuergesetz steuerfrei. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Werkvertrag begründet. Für eine Kranken- und Unfallversicherung haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten selbst Sorge zu tragen.
- Ein auf das eingereichte Arbeitsprogramm Bezug nehmender Tätigkeitsbericht über die zeitliche und inhaltliche Gestaltung des Lehr- bzw. Forschungsaufenthaltes sowie über Art und Umfang geknüpfter Kontakte sowie geplanter weiterer Kooperationen ist bis spätestens vier Wochen nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes zu übermitteln.
- Die Förderung durch die Österreichische Forschungsgemeinschaft ist in allen sich aus dem Stipendium ergebenden Publikationen zu vermerken.
- Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderungsbetrag zurückzuzahlen.

Förderungsleistungen:

Gefördert werden die Aufenthalte in Form von:

- Grundstipendien: Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich e 1.850,- (brutto).
- Zusatzstipendien: Habilitierten wird ein Zusatzstipendium von monatlich e 500,- gewährt.
- Reisekostenzuschuss: Je nach der Entfernung des Aufenthaltsortes wird eine Reisekostenpauschale in der Höhe von 200, 400, 600, oder 800 Euro gewährt. Es können auch Reisekosten für die mitreisende Familie beantragt werden, sofern diese die Stipendiatin oder den Stipendiaten für sechs Monate begleitet.
- In begründeten Ausnahmefällen kann das Stipendium aufgestockt werden.

Einreichtermine 2003:

7.1. - 2.4. - 5.6. - 19.8. - 21.10.

Die Entscheidungssitzung findet jeweils 1 Monat nach dem Einreichtermin statt.

Elektronischer Erfassungsbogen (<http://www.oefg.at/oefg/text/moel.htm#db>)

Österreichische Forschungsgemeinschaft

Berggasse 25, Postfach 50, 1092 Wien

oefg@oefg.at · Tel: (01) 319-57-70-11

Der Rektor:

W i n c k l e r

159. **Ausschreibung des Staatspreises für Erwachsenenbildung 2003**

Seit 1956 verleiht das Bildungsministerium einen Staatspreis in Höhe von € 7.000,-- für Arbeiten auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Damit werden wissenschaftliche Arbeiten, theoretische fundierte Darstellungen, Projektberichte und bedeutsame Arbeiten zur Geschichte der Erwachsenenbildung in Österreich ausgezeichnet.

Einsendeschluss: 31. Mai 2003

Die Ausschreibungsbedingungen übersendet Ihnen:
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Abteilung V/10 (Erwachsenenbildung)

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Anna Eitler

Tel. Nr.: 01/53120/4629, E-Mail: anna.eitler@bmbwk.gv.at

Mag. Sonja Euller

Tel. Nr.: 01/53120/4625, E-Mail: sonja.euller@bmbwk.gv.at

Der Rektor:

W i n c k l e r

160. Ausschreibung des Christian-Doppler-Preises 2003 für wissenschaftliche Arbeiten, Entwicklungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften

Die Salzburger Landesregierung hat beschlossen, den Christian-Doppler-Preis 2003 zur Förderung naturwissenschaftlicher Arbeiten oder Erfindungen in einer Gesamthöhe von € 10.900,- auszuschreiben.

Der Christian-Doppler-Preis wird in fünf Sparten mit einer Dotierung von je € 2.180,- ausgeschrieben und zwar

- Sparte 1: Anwendungen des Doppler Prinzips
- Sparte 2: Technische Wissenschaften einschließlich Umweltschutz
- Sparte 3: Chemie, Mathematik und Physik
- Sparte 4: Geowissenschaften
- Sparte 5: Biowissenschaften

2. Diese Förderungspreise werden aufgrund persönlicher Bewerbung verliehen. Bewerbungsberechtigt sind Personen, die das 40. Lebensjahr am Einreichungsstichtag noch nicht überschritten haben. Darüber hinaus müssen die Bewerber im Bundesland Salzburg geboren sein oder seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, beziehungsweise eine Arbeit einreichen, die einen Bezug zum Bundesland Salzburg hat.

3. Es können nur eigenständiger Forschung, Entwicklung oder Erfindung beruhende Arbeiten wie z. B.: Publikationen, Habilitationsschriften, Dissertationen und Diplomarbeiten eingereicht werden, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und noch von keiner anderen Stelle prämiert oder bei keiner anderen Stelle zur Prämierung eingereicht worden sind.

4. Die Arbeiten sind in zweifacher Ausfertigung bis längstens **31. Juli 2003 bei der Landesbaudirektion Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36, 3. Stock, Zimmer 3039**, einzureichen. Die Einreichungen sind mit der Aufschrift "Christian-Doppler-Preis 2003" zu versehen, eine Kurzfassung in deutscher Sprache von maximal zwei Seiten über Fragestellung, Methodik und Inhalt der eingereichten Arbeit ist beizufügen. Mit der Einreichung sind auch der Name, der Beruf, das Alter und die Anschrift des Preiswerbers/der Preiswerberin anzugeben, ferner sind ein kurzer schriftlicher Lebenslauf, der Nachweis der Geburt oder des Hauptwohnsitzes im Land Salzburg sowie eine eidesstattliche Erklärung darüber anzuschließen, dass die Arbeit noch nicht prämiert oder zur Prämierung eingereicht worden ist.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Helmut Weber, Landesbaudirektion (Tel. Nr.: 0662/8042-4334).

Der Rektor:
W i n c k l e r

161. Ausschreibung des Novartis-Preises 2003

Drei WissenschaftlerInnen werden je € 10.000,-- für herausragende Leistungen auf den Gebieten Chemie, Medizin oder Biologie erhalten.

Förderungswürdig sind Personen, die einen signifikanten Teil der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in Österreich durchgeführt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kindererziehungszeiten werden bis maximal 3 Jahre berücksichtigt. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Doktorat, Habilitation, a.o. Professur). Eine wiederholte Bewerbung ist zulässig, sofern dem Bewerber ein Novartis-Preis noch nicht zuerkannt worden ist. Die Zugehörigkeit zu einer Universität ist nicht Voraussetzung.

Die PreisträgerInnen werden von einem unabhängigen Kuratorium ausgewählt.

WissenschaftlerInnen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, ihre Bewerbung bis **30. April 2003** einzureichen.

Beilagen zur Bewerbung: Lebenslauf (zweifach), Publikationsliste (zweifach), zusammenfassende Darstellung der Forschungsschwerpunkte (2-3 Seiten, zweifach), wesentliche Publikationen (einfach).

Rückfragen/Einreichung

Novartis Forschungsinstitut GmbH
zu Hd. Frau Gerhild Fürsinn,
Brunner Straße 59, 1235 Wien
Tel. Nr.: +43 1 86 634 301, Fax: +43 1 86 634 354
e-mail: gerhild.fuersinn@pharma.novartis.com
www.at.novartis.com

Der Rektor:
W i n c k l e r

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 162 a-b)

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

162. Änderung eines Studienplanes – Anhörungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 UniStG

a) Entwurf des neuen Studienplanes Finno-Ugristik an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien

Die Studienkommission des Institutes für Finno-Ugristik der Universität Wien plant derzeit einen neuen Studienplan, der das alte Diplomstudium durch zwei Bakkalaureatsstudien (1. Hungarologie und 2. Fennistik) und zwei Magisterstudien (1. Ungarische Literaturwissenschaft und 2. Finnisch-ugrische Sprachwissenschaft) ersetzen soll.

Es wird ersucht, diesen neuen Studienplan im Sinne des § 12 (2) UniStG zu überprüfen und eventuelle Anregungen und Stellungnahmen bis zum

28. März 2003

an die Vorsitzende der Studienkommission
O. Univ.- Prof. Dr. Johanna Laakso
Institut für Finno-Ugristik
Tel. Nr.: (01) 4277 43009
Fax: (01) 4277 9430
e-mail: johanna.laakso@univie.ac.at

zu übermitteln.

Die Vorsitzende:
L a a k s o

b) Erlassung eines Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und der drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik an der Johannes Kepler Universität Linz

Gemäß § 12 (2) UniStG wird die Absicht zur Erlassung des Studienplanes für das Bakkalaureatsstudium Technische Mathematik und die drei Magisterstudien Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik an der Johannes Kepler Universität Linz angezeigt.

Der Studienplan des derzeit eingerichteten Diplomstudiums Technische Mathematik ist im Internet unter der Adresse <http://www.numa.uni-linz.ac.at/Stuko/> abrufbar. Es wird beabsichtigt, dieses Diplomstudium in ein Bakkalaureatsstudium und drei Magisterstudien umzuwandeln.

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 162 b)

Bei der Erstellung des derzeit gültigen neuen Studienplanes des Diplomstudiums wurde bereits auf eine zukünftige Umwandlung in ein Bakkalaureats-Magisterstudium Rücksicht genommen. Im Qualifikationsprofil zum derzeit gültigen neuen Studienplan wurde festgehalten, dass im ersten Studienabschnitt algorithmische Aspekte und Modellierung besonders betont werden und dass eine solide Grundausbildung in Praktischer Informatik vermittelt wird. Es ist also sichergestellt, dass im jetzigen sechssemestrigen ersten Studienabschnitt nicht nur Grundausbildung in Mathematik sondern auch anwendungsorientierte Ausbildung durchgeführt wird.

Es ist daher geplant, dass das Bakkalaureatsstudium im Wesentlichen mit dem derzeitigen sechssemestrigen ersten Studienabschnitt übereinstimmen wird und die Magisterstudien mit jeweils einem der drei derzeitigen viersemestrigen Studienzweigen Mathematik in den Naturwissenschaften, Industriemathematik und Computermathematik übereinstimmen werden.

Etwaige Änderungsvorschläge und Anregungen zum Studienplan sind in schriftlicher Form bis spätestens

28. März 2003

an:

A. Univ.- Prof. Dr. Walter Zulehner
Institut für Numerische Mathematik
Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz
Tel. Nr.: +43 (0) 732-2468/9171
Fax: +43 (0) 732-2468/10
E-Mail: zulehner@numa.uni-linz.ac.at

zu übermitteln.

Der Rektor:
W i n c k l e r

163. Änderung von Studienplänen – Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG

a) Einrichtung des Studienplans für das Bakkalaureatsstudium der Japanologie mit anschließendem Magisterstudium an der Universität Wien gem. Universitäts-Studiengesetz (UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/1999

Die Studienkommission für Japanologie der Universität Wien freut sich, Ihnen den neuen Studienplanentwurf für das Bakkalaureatsstudium Japanologie mit anschließendem Magisterstudium Japanologie vorstellen zu dürfen. Sie finden den zur Begutachtung freigegebenen Text auf der Homepage der Japanologie am Institut für Ostasienwissenschaften der Universität Wien unter der Adresse <http://www.univie.ac.at/Japanologie/B-M-StudienplanJapanologie200302.doc>.

Wir ersuchen Sie höflich um eine Stellungnahme zu dem Studienplan im Sinne des § 14 UniStG.

Allfällige Stellungnahmen bitten wir,

bis 18. März 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission Japanologie, O. Prof. Dr. Sepp Linhart,
Institut für Ostasienwissenschaften, Japanologie
AAKH-Campus, Hof 2.4, Spitalgasse 2-4, 1090 Wien
(e-mail: sepp.linhart@univie.ac.at)

zu übermitteln.

Der Vorsitzende:
L i n h a r t

b) Entwurf für das Diplomstudium Mediengestaltung an der Kunstuniversität Linz

Die Studienkommission der Studienrichtung Mediengestaltung der Kunstuniversität Linz hat einen Entwurf für das Diplomstudium Mediengestaltung ausgearbeitet. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Der Studienplan kann direkt an der Kunstuniversität Linz oder an der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien angefordert werden.

Allfällige Stellungnahmen zum Entwurf ersuchen wir bis spätestens

Freitag, den 14. März 2003

dem Vorsitzenden der Studienkommission
O. Univ.- Prof. Mag. Marek Freudenreich
Kunstuniversität Linz
Hauptplatz 8, 4020 Linz
Tel. Nr.: +43 732 7898 263
Fax: +43 732 78 35 08

zukommen zu lassen.

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 163 c-d)

c) Begutachtungsverfahren für das Diplomstudium Bildende Kunst an der Kunstuniversität Linz

Die Studienkommission Bildende Kunst der Kunstuniversität Linz hat am 30. Jänner 2003 einen Entwurf für das Diplomstudium Bildende Kunst beschlossen. Der Entwurf wird der Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Der Entwurf kann direkt an der Kunstuniversität Linz oder an der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien angefordert werden.

Allfällige Stellungnahmen zu den Entwürfen ersuchen wir bis spätestens

Mittwoch, den 19. März 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission

VAss. Paul Horn

Hauptplatz 8, 4010 Linz

Tel. Nr.: +43 732 7898 426

Fax: +43 732 7898 426

e-mail: paul.horn@ufg.ac.at

zukommen zu lassen.

d) Begutachtungsverfahren für die Bakkalaureats- und Masterstudien Keramik, Textil/Kunst und Design und Raum & Designstrategien an der Kunstuniversität Linz

Die Studienkommission der Studienrichtung Kunst und Gestaltung der Kunstuniversität Linz hat am 6. Februar 2003 Entwürfe für Bakkalaureats- und Masterstudien Keramik, Textil/Kunst und Design und Raum & Designstrategien beschlossen. Die Entwürfe werden der Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 UniStG unterzogen.

Die neuen Studienrichtungen werden voraussichtlich per Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet, parallel dazu sollen die derzeit bestehenden Studienrichtungen Keramik, Metall und Textil aufgelöst werden.

Damit die Studienpläne ab Wintersemester 2003/2004 in Kraft treten können, ist es erforderlich, die Begutachtungsverfahren bereits jetzt einzuleiten.

Der Studienplan kann direkt an der Kunstuniversität Linz oder an der Abteilung für Rechtsangelegenheiten und Organisationsfragen der Universität Wien angefordert werden.

Allfällige Stellungnahmen zu den Entwürfen ersuchen wir bis spätestens

Donnerstag, den 13. März 2003

an den Vorsitzenden der Studienkommission

A. Prof. Mag. Priska Riedl

Kunstuniversität Linz

Hauptplatz 8, Postfach 6, 4010 Linz

Tel. Nr.: +43 732 7898 0

Fax: +43 732 783 508

e-mail: priska.riedl@ufg.ac.at

zukommen zu lassen.

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 163 e-f)

e) Studienplan für das Diplomstudium "Angewandte Betriebswirtschaft" an der Universität Klagenfurt

Die Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft der Universität Klagenfurt hat in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2003 beschlossen, den geänderten Studienplan für das Diplomstudium "Angewandte Betriebswirtschaft" (die Änderung betrifft die Gliederung des zweiten Studienabschnittes in zwei Studienzweige – "Angewandte Betriebswirtschaft" und "Wirtschaft und Recht") gemäß § 14 (1) UniStG zur Begutachtung auszusenden. Der Entwurf des Studienplanes ist abrufbar unter der Internetadresse

<http://wiwi.uni-klu-ac.at/Aktuelles/abwneu.pdf>

Die Studienkommission beabsichtigt, den Studienplan mit 1. Oktober 2003 an der Universität Klagenfurt einzuführen. Stellungnahmen sind schriftlich oder per e-mail bis spätestens

28. März 2003

an folgende Adresse erbeten:

Universität Klagenfurt
z. Hdn. O. Univ.- Prof. Dr. Heijo Rieckmann
Studienkommission Angewandte Betriebswirtschaft
Universitätsstraße 65-67, 9020 Klagenfurt
Fax: 0463/2700 - 4096
e-mail: heijo.rieckmann@uni-klu.ac.at

f) Umwandlung des Diplomstudiums der Katholischen Religionspädagogik in ein Bakkalaureats- und Magisterstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Innsbruck

Die Studienkommission für die Studienrichtungen Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik an der Theologischen Fakultät Innsbruck hat den Entwurf des Studienplanes für das Bakkalaureats mit darauf aufbauendem Magisterstudium in der Studienrichtung Katholische Religionspädagogik einschließlich des Qualifikationsprofils erstellt und unterzieht diesen nun einem öffentlichen Begutachtungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 UniStG.

Der Studienplanentwurf kann unter <http://theol.uibk.ac.at/dek/> eingesehen werden.

Wir laden Sie ein, sich am öffentlichen Begutachtungsverfahren zu beteiligen, und Ihre Stellungnahme per Post, Fax oder e-mail bis spätestens

31. März 2003

an das Dekanat der Theologischen Fakultät
Karl-Rahner-Platz 1, 6020 Innsbruck
Tel. Nr.: +43/512/507-8503
Telefax: +43/512/507-2959
e-mail: Dekanat-Theologie@uibk.ac.at
<http://info.uibk.ac.at/c/c2/c201/>

zu richten.

Der Rektor:
W i n c k l e r

164. Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:

Teil I:

Nr. 7/2003: Bundesgesetz: Besoldungs-Novelle 2003

Nr. 8/2003: Bundesgesetz: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2003 - SVÄG

Teil II:

Nr. 133/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science", Universitätslehrgang "Qualitätsmanagement" der Donau-Universität Krems

Nr. 134/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science (Solar Architecture)", Universitätslehrgang "Solararchitektur" der Donau-Universität Krems

Nr. 135/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science (Information Security Management)", Universitätslehrgang "Information Security Management (MSc)" der Donau-Universität Krems

Nr. 136/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Science (Climate Engineering)", Universitätslehrgang "Klima-Engineering (MSc)" der Donau-Universität Krems

Nr. 137/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Arts", Universitätslehrgang "Interkulturelle Kompetenzen" der Donau-Universität Krems

Nr. 138/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies", Universitätslehrgang "Emergency Health Services (MAS)" der Donau-Universität Krems

Nr. 143/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Verkehrstelematik)", Universitätslehrgang Verkehrstelematik (MAS) der Donau-Universität Krems

Nr. 144/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Wien

Nr. 145/2003: Verordnung: Änderung der Studienstandortverordnung Klagenfurt

Nr. 146/2003: Kundmachung: Änderung der Kundmachung über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2003

Nr. 152/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Laws", Universitätslehrgang "Aufbaustudiums European Laws" der Universität Linz

Nr. 153/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und Schaffung des akademischen Grades "Master of Advanced Studies (Supervision)", Master-Lehrgang "Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung", ARGE Bildungsmanagement

Nr. 154/2003: Verordnung: Verleihung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters", "Diplomlehrgang der Fachakademie für Finanzdienstleister", Fachakademie für Finanzdienstleister

Nr. 155/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Business Administration" (18. MBA. Verordnung), Universitätslehrgang "Executive MBA E-Management" der Universität Salzburg

Nr. 156/2003: Verordnung: Akademischer Grad "Master of Advanced Studies (Spiritual Theology)", Universitätslehrgang "Spirituelle Theologie im interreligiösen Prozess", Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Salzburg

Nr. 157/2003: Änderung der Studienstandortverordnung Graz

XVIII. Stück – Ausgegeben am 07.03.2003 – Nr. 164

Nr. 158/2003: Verordnung: Änderung der Verordnung über die befristete Einrichtung von Diplom- und Doktoratsstudien an den Universitäten

Nr. 165/2003: Verordnung: Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Nr. 167/2003: Verordnung: Änderung der Hochschülerschaftswahlordnung 2001 (HSWO 2001)

Nr. 168/2003: Verordnung: Wahltag und die sich daraus ergebenden Fristen für die Hochschülerschaftswahlen

Teil III:

Nr. 14/2003: Protokoll zur neuerlichen Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlussprotokoll in der Fassung des am 18. Dezember 1989 in Den Haag unterzeichneten Protokolls (NR: GP XXI RV 965 VV S 101. BR: AB 6644 S 687.)

Nr. 22/2003: Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Nr. 23/2003: Kundmachung: Geltungsbereich der Akte zur Revision von Art. 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Die Universitätsdirektorin:
Tröstl

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.